

Tatort USA: Fallstricke bei der Prozessführung in deutsch-amerikanischen Sachverhalten (Teil II)

Prof. Dr. **Ansgar Staudinger**, Bielefeld **Ansgar Staudinger**, Fallstricke bei der Prozessführung in deutsch-amerikanischen Sachverhalten

I. Internationale Zuständigkeit amerikanischer Gerichte

1. Einzelklage

a) Entscheidungsbefugnis wegen *subject matter*

Wie bereits im ersten Teil des Aufsatzes ausgeführt,¹ verbietet das deutsche Prozess- sowie AGB-Recht, im Vorfeld einer Streitigkeit qua Formularabrede den Gerichtsstand der unerlaubten Handlung im Wege der Derogation auszuschließen. Sofern der Tatort in den Vereinigten Staaten angesiedelt ist,² folgt hieraus allerdings nicht automatisch, dass vor einem dortigen Gericht in zulässiger Weise Klage erhoben werden kann. Ob sich der angerufene Spruchkörper für international wie örtlich zuständig ansieht, ist vielmehr aus dem Blickwinkel der *lex causae* und somit dem amerikanischen Prozessrecht zu klären. Vorrangig zu prüfen sind dabei multi- oder bilaterale völkervertragsrechtliche Regelungen. Die im Juni 2005 verabschiedete, indes ohnehin noch nicht in Kraft getretene Konvention³ über die Vereinbarung gerichtlicher Zuständigkeiten (*Convention on Choice of Court Agreements*)⁴ findet im Hinblick auf die zuvor genannte Fallkonstellation keine Anwendung. Dies folgt aus Art. 2 Nr. 1 lit. a, Nr. 2 lit. f, lit. j dieses Übereinkommens. Danach erfasst die Konvention keine Verbrauchersachen, regelt ebenso wenig Fragen im Zusammenhang mit Verträgen über den Transport von Passagieren oder Gütern sowie Ansprüche natürlicher Personen wegen Verletzung ihrer körperlichen Unversehrtheit oder der Beschädigung beweglicher Sachen.

Demzufolge ist der Rückgriff auf das innerstaatliche amerikanische Recht eröffnet. Danach kommt dortigen Gerichten eine Entscheidungsbefugnis zu, wenn diese sachlich (*subject matter*) und persönlich (*personal matter*)⁵ betroffen sind und kein geeigneteres Forum zur Beurteilung der streitigen Angelegenheit in Betracht kommt. Anhand der Regeln über die sachliche Zuständigkeit beurteilt sich, ob Spruchkörper des Bundes oder diejenigen eines Bundesstaates zur Entscheidung anzurufen sind.⁶ Ersteres bildet dabei die Ausnahme, welche

¹ Vgl. im Einzelnen die Ausführungen in RRA 2006, 198 ff.

² Eine derartige Fallkonstellation kann sich etwa zwischen einem in Deutschland ansässigen Reiseveranstalter und einem im Inland beheimateten Touristen stellen, welcher sich urlaubsbedingt in den USA aufhält. Spiegelbildlich kann sich die Frage der internationalen Zuständigkeit amerikanischer Gerichte im Verhältnis zwischen einem hiesigen Reiseveranstalter und einem in Amerika domizilierten Touristen stellen, der seinen Urlaub in Deutschland verbringt und hier verunfallt.

³ Vgl. hierzu die Angaben bei *Rühl*, IPRax 2005, 410 ff.; *Schack*, Internationales Zivilverfahrensrecht, (4. Aufl.) S. 47, Rn. 111c.

⁴ Abrufbar unter www.hcch.net.

⁵ Einzelheiten zur *subject* und *personal jurisdiction* siehe auch bei *Fausten*, VersR 2005, 1502, 1504 f.; *Knopp/Reinsch*, StoffR 2004, 109, 110 ff.; *Winkler/von der Recke*, NZG 2005, 241 ff.

⁶ Siehe *Fausten*, VersR 2005, 1502, 1504; *Winkler/von der Recke*, NZG 2005, 241.

vom Grundsatz lediglich dann Platz greift, wenn Kläger und Beklagter unterschiedlichen Einzelstaaten angehören und der Streitwert 75.000 \$ übersteigt (*diversity jurisdiction*)⁷ oder materielles Bundesrecht betroffen ist (*federal question jurisdiction*)⁸ bzw. Spezialnormen eine Verweisung an Bundesgerichte vorsehen.⁹ Bei der klageweisen Geltendmachung von Ansprüchen eines in Deutschland beheimateten Touristen gegen einen hiesigen Reiseveranstalter dürften die zuvor genannten Ausnahmetatbestände wie insbesondere die *diversity jurisdiction* ausscheiden, da dies die Beteiligung mindestens eines amerikanischen Staatsbürger in einer der Parteirollen erfordert.¹⁰

Demzufolge werden die hier im Raume stehenden Ansprüche regelmäßig vor den Gerichten der Einzelstaaten verhandelt. Diesbezüglich besteht kein übergreifender, gesetzlich fixierter Katalog von Zuständigkeiten. Vielmehr obliegt die Entscheidung hierüber grundsätzlich der Autonomie der jeweiligen Bundesstaaten. Ihnen steht in Anbetracht ihrer Souveränität eine Regelungsbefugnis bei solchen Rechtsstreitigkeiten zu, welche ihren Interessenbereich berühren. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn beide Parteien dem jeweiligen Bundesstaat angehören oder die streitige Handlung dort lokalisiert ist.¹¹

b) Entscheidungsbefugnis wegen *personal matter*

Neben der sachlichen muss einem amerikanischen Gericht eine persönliche Entscheidungskompetenz zukommen. Zu differenzieren ist dabei zwischen der *general* und *specific jurisdiction*. Während für den ersten Grundsatz die allgemeinen Verbindungen des Sachverhalts zum Territorium des betreffenden Bundesstaat ausschlaggebend sind, basiert die Zuständigkeitsbegründung nach dem zweiten Prinzip auf dem Bezug der anspruchrelevanten geschäftlichen Aktivitäten zum Forumstaat.¹² Für das Haftungs- und Deliktsrecht ist zur Ermittlung der persönlichen Entscheidungskompetenz in erster Linie auf die Anwesenheit des Beklagten in diesem Staat abzustellen.¹³ Dies wirft hinsichtlich natürlicher Personen kaum Streitfragen auf. Mit Blick auf Unternehmen genügt die in den USA erfolgte Gründung oder Registrierung des Betriebes.¹⁴ An dieser Voraussetzung wird es hingegen einem deutschen Reiseveranstalter gegenüber regelmäßig fehlen.

Eine Zuständigkeit lässt sich dessen ungeachtet darauf stützen, dass das Unternehmen *minimum contacts*¹⁵ zum amerikanischen Markt aufweist. Derartige Bezugspunkte können sich aus kontinuierlicher Geschäftstätigkeit ergeben, dem so genannten *doing business*.¹⁶ Dieses stellt einen Unterfall der *general jurisdiction* dar. Hierfür erscheint neben dem zeitlichen Aspekt auch eine gewisse Intensität des Handelns unerlässlich.¹⁷ Die auf Grund von *doing business* begründete Zuständigkeit erfasst nicht nur vertragliche Ansprüche, sondern schließt auch solche aus unerlaubter Handlung mit ein, welche nicht aus der Tätigkeit selbst resultieren.

Das Merkmal des *doing business* liegt vor, wenn der Reiseveranstalter in den USA Niederlassungen unterhält.¹⁸ Ebenso genügt die Existenz einer Tochtergesellschaft zumindest dann, wenn diese in einer gewissen Abhängigkeit zur *Muttergesellschaft* steht.¹⁹ Ausreichen mag darüber hinaus eine dauerhafte Anwesenheit von Vertretern im Gerichtsstaat. Eine Zuständigkeit amerikanischer Spruchkörper lässt sich ferner mit dem Bereitstellen einer (inter)aktiven Webseite begründen, wenn mittels einer solchen Internet-Plattform Verträge mit Bewohnern des Forumstaates geschlossen oder Leistungen ausgetauscht werden und es sich um Online-Dienste handelt.²⁰

⁷ Vgl. Knopp/Reinsch, StoffR 2004, 109, 111; Winkler/von der Recke, NZG 2005, 241.

⁸ Siehe Winkler/von der Recke, NZG 2005, 241.

⁹ Vgl. Winkler/von der Recke, NZG 2005, 241, 242.

¹⁰ Allgemein zu dem Erfordernis wenigstens eines amerikanischen Staatsbürgers auf einer Seite der Parteien bei *diversity jurisdiction*: Winkler/von der Recke, NZG 2005, 241, 242; Knopp/Reinsch, StoffR 2004, 109, 111 Fn. 13.

¹¹ Siehe Winkler/von der Recke, NZG 2005, 241, 242.

¹² Vgl. zur *general* und *specific jurisdiction* auch Knopp/Reinsch, StoffR 2004, 109, 112, 113.

¹³ Vgl. Fausten, VersR 2005, 1502, 1504.

¹⁴ Siehe Fausten, VersR 2005, 1502, 1504.

¹⁵ Einzelheiten hierzu bei Knopp/Reinsch, StoffR 2004, 109, 111.

¹⁶ Zum *doing business*-Grundsatz vgl. auch Knopp/Reinsch, StoffR 2004, 109, 112; Winkler/von der Recke, NZG 2005, 241, 244 f.

¹⁷ Vgl. Winkler/von der Recke, NZG 2005, 241, 244.

¹⁸ Siehe Fausten, VersR 2005, 1502, 1504.

¹⁹ Vgl. Knopp/Reinsch, StoffR 2004, 109, 112; Schütze, RIW 2005, 579, 583.

²⁰ Siehe auch die Ausführungen bei Winkler/von der Recke, NZG 2005, 241, 246.

Denkbar erscheint weiterhin eine Entscheidungskompetenz kraft *specific jurisdiction*. Hierbei kommt es nicht auf die Marktbezogenheit der unternehmerischen Tätigkeit an. Vielmehr ist erforderlich, dass der streitige Anspruch einen Bezug zum amerikanischen Markt aufweist. Dies mag der Fall sein, wenn ein Vertrag im Forumstaat geschlossen bzw. durchgeführt wurde oder dort Werbemaßnahmen stattgefunden haben.²¹ Bei deliktischen Forderungen kommt ebenfalls eine *specific jurisdiction* in Betracht, wenn ein schadensbegründendes Ereignis innerhalb oder außerhalb der USA direkte, vorhersehbare Auswirkungen im Forumstaat hat, der Schädiger dort geschäftstätig ist und der Klagegrund aus dessen Handlung resultiert.

Der Möglichkeit, Personen oder Unternehmen unter Hinweis auf das Prinzip der *personal jurisdiction* vor amerikanischen Gerichten zu verklagen, sind nach Maßgabe des *due process*²² verfassungsrechtliche Schranken gesetzt. Um den Grundsätzen von Anstand und Billigkeit zu entsprechen, darf ein ausländisches Unternehmen nicht willkürlich gezwungen werden, sich in einem Rechtsstreit vor amerikanischen Gerichten zu verteidigen.

c) Forum non conveniens-Doktrin

Schließlich darf bei der Beurteilung der Entscheidungskompetenz nicht die im dortigen Rechtssystem verankerte²³ *forum non conveniens*-Doktrin außer Acht gelassen werden, welche dem deutschen²⁴ ebenso fremd ist wie dem Europäischen Zivilverfahrensrecht nach Maßgabe des EuGVÜ²⁵ bzw. Brüssel I VO.²⁶ Danach kann das angerufene Gericht für den Fall konkurrierender Zuständigkeit die Klage abweisen, wenn ein anderer Spruchkörper aus seiner Sicht geeigneter erscheint, sich mit dem Anlassstreit zu befassen.²⁷ Die Entscheidung hierüber steht im Ermessen des jeweiligen Gerichts. Im Hinblick auf reiserechtliche Prozesse dürfte eine Klageabweisung wohl vielfach der Fall sein, soweit ein deutscher Reiseveranstalter sowie allein ein im Inland beheimateter Tourist involviert sind und dieser in den USA verunfällt. Vom Grundsatz her folgt ein abweichendes Ergebnis wohl ebenso wenig daraus, dass der Reiseveranstalter auf Grund kontinuierlicher Geschäftstätigkeit in den Vereinigten Staaten vom Grundsatz her gerichtspflichtig ist.²⁸

d) Zwischenergebnis

In der Gesamtschau lassen sich die einzelnen Versatzstücke zu dem nachfolgenden Gesamtbild zusammenfügen: Verunfällt ein in Deutschland beheimateter Tourist, welcher eine Reise in die USA bei einem hiesigen Reiseveranstalter gebucht hat, in einem Bundesstaat, lässt sich eine Zuständigkeit der dortigen Gerichte auf verschiedene Aspekte stützen. Besteht eine qualifizierte Geschäftstätigkeit auf dem amerikanischen Markt, mithin eine Registrierung und Gründung des Unternehmens, so wird dieses schon allein deshalb gerichtspflichtig. Anderenfalls kommt eine *general jurisdiction* entsprechend den Grundsätzen des *doing*

²¹ Vgl. etwa Knopp/Reinsch, StoffR 2004, 109, 113; Winkler/von der Recke, 241, 245 f.

²² Siehe hierzu etwa Fausten, VersR 2005, 1502, 1504; Knopp/Reinsch, StoffR 2004, 109, 113.

²³ Das Rechtsinstitut des *forum non conveniens* wurde von höchstrichterlicher Rechtsprechung bestätigt, siehe die Angaben bei Klicka, ZVR 2002, 182, 185 Fn. 35.

²⁴ Siehe die Ausführungen bei Geimer, Internationales Zivilprozessrecht, (5. Aufl.), S. 366, Rn. 1078 ff.; von Hoffmann/Thorn, Internationales Privatrecht, (8. Aufl.), § 3, S. 87, Rn. 68; Kropholler, Internationales Privatrecht, (5. Aufl.), § 58 VII, S. 619 ff.

²⁵ Brüsseler EWG-Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27. September 1968, BGBl. 1972 II 774 ff.

²⁶ Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl. EG 2001 L 12, S. 1 ff.; hierzu Rauscher, Europäisches Zivilprozeßrecht, (2. Aufl.). Zur Unanwendbarkeit der *forum non conveniens*-Doktrin im EuGVÜ: Siehe EuGH, Rs C-281/02 *Owusu/Jackson u.a.* EuZW 2005, 345 ff. = IPRax 2005, 244 ff.; vgl. auch die Entscheidungsrezensionen von Bruns, JZ 2005, 890 ff.; Heinze/Dutta, IPRax 2005, 224 ff.; McElevay, ICLQ 2005, 973 ff.; weitere Nachweise bei Jayme/Kohler, IPRax 2005, 481, 487. Diese Entscheidung ist auf die Brüssel I VO übertragbar.

²⁷ Vgl. Fausten, VersR 2005, 1502, 1505; Schmid, AnwBl 2003, 672, 674.

²⁸ Im Einzelfall mag ein negativer Kompetenzkonflikt drohen. Überdies sollte der Prozessanwalt die Verjährung des Anspruchs nicht aus dem Blick verlieren.

buisness in Betracht, sofern der deutsche Reiseveranstalter fortlaufend und planmäßig auf dem dortigen Markt geschäftstätig ist. Diese Voraussetzungen liegen zumindest dann vor, wenn das Unternehmen in den USA eine Zweigniederlassungen mit eigenen Angestellten betreibt, um die notwendige Betreuung von Kunden vor Ort zu gewährleisten. Eine Entscheidungskompetenz wegen *doing buisness* ist aber auch dann anzunehmen, wenn neben oder anstelle einer Zweigniederlassung eine Tochtergesellschaft auf dem amerikanischen Territorium existiert, welche von der deutschen Muttergesellschaft kontrolliert wird. Schließlich mag sich eine Zuständigkeit amerikanischer Gerichte auf das Prinzip der *specific jurisdiction* gründen, wenn beispielsweise die Erfüllung des Vertrags (teilweise) in den USA erfolgt. Dies gilt losgelöst davon, ob etwaige Verhandlungen sowie der Vertragsschluss selbst in Deutschland angesiedelt sind. Darüber hinaus eröffnen einige *long-arm-statutes* eine *specific jurisdiction* für Fälle der Produkthaftung und der unerlaubten Handlung, wenn ein schadensbegründendes Ereignis innerhalb oder außerhalb der USA direkte, vorhersehbare Auswirkungen im Forumstaat hat, der Schädiger dort geschäftstätig ist und der Klagegrund hieraus resultiert. Gerade in der hier als Prämisse zu Grunde gelegten Fallkonstellation, bei der sowohl der Reiseveranstalter als auch der Kunde in Deutschland beheimatet ist und dort der Vertrag angebahnt und abgeschlossen wurde, ist jedoch davon auszugehen, dass ein angerufenes amerikanisches Gericht sein Ermessen dahin ausüben wird, die Klage unter Rückgriff auf die *forum non conveniens*-Doktrin abzuweisen.

Eine abweichende Einschätzung ist angezeigt, wenn in der spiegelbildlichen Konstellation ein amerikanischer Tourist in Deutschland zu Schaden kommt, welcher die Reise bei einem hiesigen Veranstalter gebucht hat. Sollte das Unternehmen in den USA eine Zweigniederlassung oder abhängige Tochtergesellschaft unterhalten, gelten die zuvor gemachten Ausführungen mit dem Unterschied, dass eine Abweisung nach Maßgabe des *forum non conveniens*-Grundsatzes wohl ausscheiden dürfte. Sofern der Pauschalreiseveranstalter seine Geschäftsaktivität über eine (inter)aktive Webseite auf den amerikanischen Markt ausgerichtet hat, erscheint eine *general jurisdiction* auf der Grundlage der *doing buisness*-Prinzipien denkbar. Darüber hinaus mag vielfach eine *specific jurisdiction* in Betracht kommen, wenn Verhandlungen sowie der Vertragsschluss (teilweise) in den USA angesiedelt sind.

2. Class action

Lediglich kursorisch soll der Fragestellung nachgegangen werden, ob und inwieweit ein amerikanisches Gericht entscheidungsbefugt ist, wenn neben einem deutschen Touristen, welcher eine USA-Reise bei einem hiesigen Reiseveranstalter gebucht hat, amerikanische Personen zu Schaden kommen. Denkbar erscheint dabei eine Bündelung im Wege der Sammelklage.²⁹ Bei einer solchen *class action*³⁰ schließt sich eine Gruppe von Personen mit übereinstimmenden rechtlichen Interessen zusammen und tritt wie ein einziger Kläger auf.³¹ Die Voraussetzungen dieses besonderen Instituts sind im Jahre 2005 durch den *Class Action Fairness Act*³² modifiziert worden. Dieses Regelwerk sieht einen Ausbau der bundesgerichtlichen Entscheidungskompetenz für Sammelklagen vor, um einem etwaigen *forum shopping* vorzubeugen. Denn der Gesetzgeber geht davon aus, dass die Bundesgerichte bei der Zulässigkeitsprüfung einen strengeren Prüfungsmaßstab anlegen als einzelstaatliche Spruchkörper.³³ Darüber hinaus führt der *Class Action Fairness Act* zur Stärkung geschädigter Verbraucher, indem die Praxis von *Coupon Settlements* – wonach sich Klägeranwälte und gegnerische Unternehmen auf die Ausstellung von Gutscheinen an sämtliche Mitglieder einer Sammelklage einigten, um auf diese Weise entstandene Schäden zu kompensieren³⁴ – eingeschränkt wird. Zweifelsohne wird man eine *general jurisdiction* auf Grund des *doing buisness*-Grundsatzes bejahen müssen, wenn der hinreichend enge territoriale Bezug zum amerikanischen Markt durch eine Zweigniederlassung bzw. bestimmte Tochtergesellschaft in den USA, eine (inter)aktive Webseite des Reiseveranstalters oder eine *specific jurisdiction* wegen Vertragserfüllung vermittelt wird. Eine Abweichung ergibt sich im Rahmen einer Sammelklage allein dadurch, dass die Erfolgsaussichten der Einzelklage eines deutschen Touristen in Anbetracht des *forum non conveniens*-Prinzips

²⁹ Im Wege der Sammelklage auf Schadensersatz in Höhe von 17 Milliarden US-Dollar wurde auch gegen das deutsche Unternehmen Bertelsmann AG vorgegangen. Eine Zustellung dieser Sammelklage untersagte das *BVerfG* zunächst durch (wiederholte) einstweilige Anordnung. Letztlich nahm die Bertelsmann AG ihre Verfassungsbeschwerde zurück. Einzelheiten bei *Stürner*, JZ 2006, 60 ff.

³⁰ Siehe zum Rechtsinstitut der Sammelklage *Fausten*, VersR 2005, 1502, 1509 f.; *Heß*, JZ 2000, 373 ff.; *Prisching*, ZfRV 2004, 43, 52 f.

³¹ Vgl. *Koch*, NJW 2006, 1469; *Prisching*, ZfRV 2004, 43, 52.

³² Abrufbar unter www.findlaw.com.

³³ Siehe *Petersen*, RIW 2005, 812, 813.

³⁴ Vgl. *Petersen*, RIW 2005, 812, 813.

wie zuvor dargelegt als gering einzuschätzen sind. Demgegenüber eröffnet eine *class action* gegebenenfalls auch Ausländern den Weg, vor amerikanischen Gerichten zu prozessieren.

II. Zustellung der Klage

Innerhalb des Binnenmarkts gilt – mit Ausnahme Dänemarks³⁵ – die Zustellungsverordnung,³⁶ welche keinen rechtshilferechtlichen *ordre public*-Einwand vorsieht.³⁷ Somit muss jede mitgliedstaatliche Stelle einem formgültigen Gesuch grundsätzlich Folge leisten.³⁸ Hiervon zu trennen ist die Rechtslage im Anwendungsbereich des Haager Zustellungsübereinkommen³⁹ (HZÜ). Die rechtshilferechtliche Vorbehaltsklausel in Art. 13 dieser Konvention kann beispielsweise in einem deutsch-amerikanischen Sachverhalt der Zustellung einer Klage entgegenstehen, mit denen gegen deutsche Unternehmen Zahlungen exorbitanter *punitive damages* in Form von *class actions* geltend gemacht werden. Nach Auffassung des BVerfG⁴⁰ greift Art. 13 Abs. 1 des HZÜ in einem besonders gelagerten Ausnahmefall ein, sofern andernfalls staatliche Hoheitsrechte verletzt würden.⁴¹

III. Anwendbares Sachrecht vor amerikanischen Gerichten

Erklären sich amerikanische Gerichte für zuständig, muss dies nicht zwangsläufig mit der Anwendung ihres Sachrechts einhergehen. Eingang ist vielmehr – dies entspricht dem Vorgehen hiesiger Gerichte – anhand des für das jeweilige Forum maßgeblichen Kollisionsrechts zu ermitteln, welche Sachnormen in dem grenzüberschreitenden Sachverhalt einschlägig sind. Die Anknüpfung einzelner Ansprüche mag mithin im Ergebnis dazu führen, dass diese vor einem amerikanischen Gericht nach Maßgabe des deutschen Sachrechts beurteilt werden.⁴² Im Lichte der Quellenhierarchie ist auch aus amerikanischem Blickwinkel davon auszugehen, dass Kollisionsnormen aus ratifizierten (multi- bzw. bilateralen) Staatsverträgen Vorrang genießen. Im bilateralen Bereich ist zwar auf den deutsch-amerikanischen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag

³⁵ Siehe Art. 1 Abs. 3 EuZ-VO sowie Erwägungsgrund 18 EuZ-VO. Für den Rechtsverkehr zwischen Deutschland und Dänemark beachte Art. 24 HZÜ. Die Geltung der EuZ-VO soll durch eine staatsvertragliche Regelung zwischen der Gemeinschaft und Dänemark auf diesen Staat erstreckt werden; hierzu *Wagner*, NJW 2005, 1754, 1755.

³⁶ Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten (EuZ-VO), ABl. L 160 v. 30. Juni 2000, S. 37 ff., hierzu *Staudinger*, in: Schulze/Zuleeg, Europarecht, (2006), § 22, Rn. 154.

³⁷ Siehe *Schlosser*, EU-Zivilprozessrecht, (2. Aufl.), Vorbem. Art. 1 EuZ-VO.

³⁸ *Schlosser*, a.a.O., Vorbem. Art. 1 Eu-ZVO.

³⁹ Haager Übereinkommen über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- und Handelssachen vom 15. November 1965, BGBl 1977 II 1453; abgedruckt in *Jayme/Hausmann Internationales Privat- und Verfahrensrecht*, (13. Aufl.), Nr. 211.

⁴⁰ Vgl. BVerfG, Beschl. v. 25.7.2003, NJW 2003, 2598, 2599; s. auch BVerfG, Beschl. v. 29.6.2004, 2 BvR 1198/03. Die Bertelsmann AG hat am 9.11.2005 ihre Verfassungsbeschwerde zurückgenommen.

⁴¹ Siehe in diesem Zusammenhang auch OLG Naumburg, 9.2.2006, 4 VA 1/04; *Prütting*, in: FS Jayme (2004), S. 709 ff.

⁴² Im Fall des Seilbahnunglücks von Kaprun/Österreich hat der angerufene US District Court (Southern District of New York) Klagen von Angehörigen der 155 Opfer unter Hinweis auf ein dortiges Tochterunternehmen von Siemens als gegnerischer Partei zunächst zugelassen, obwohl der Unfallort im Ausland angesiedelt war und auch die ganz überwiegende Mehrzahl der Opfern nicht aus den USA stammte. Zugleich wurde aber kollisionsrechtlich das österreichische Schadensersatzrecht für einschlägig angesehen. Letztlich wies das Berufungsgericht die Klagen jedoch ab; siehe hierzu *Knopp/Reinsch*, StoffR 2004, 109, 114 f.; *Posch*, ZfRV 2001, 14, 15 f.; *Schmid*, AnwBl 2005, 749, 750.

vom 29. Oktober 1954⁴³ hinzuweisen. Dieser beinhaltet indes allein verfahrens- und kollisionsrechtliche Vorschriften zur Gleichbehandlung natürlicher und juristischer Personen.⁴⁴

Demzufolge sind anhand des amerikanischen Internationalen Privatrechts die maßgeblichen Sachnormen zu ermitteln. Abweichend von der deutschen Rechtslage bestehen in den Vereinigten Staaten keine bundesweit einheitlichen Anknüpfungsregeln. Vielmehr ist überwiegend auf das jeweilige Recht des Staates abzustellen, in welchem die Klage vor einem zuständigen Gericht erhoben wurde.⁴⁵ Dabei bilden kodifizierte Grundsätze die Ausnahme, so dass vielfach Präzedenzfällen⁴⁶ maßgebliche Bedeutung zukommt.

Im Internationalen Schuldvertragsrecht steht die Parteiautonomie im Vordergrund. Die Beteiligten können demzufolge das für den Vertrag maßgebliche Statut durch Rechtswahl festlegen. Scheidet eine solche subjektive Anknüpfung aus, unterliegt das Zustandekommen sowie die Wirksamkeit des Vertrages der Rechtsordnung am Abschlussort. Nach dem Recht des Erfüllungsortes bestimmen sich Vertragserfüllung, Leistungsstörungen sowie deren Folgen.⁴⁷

Ansprüche aus unerlaubter Handlung unterfallen vom Grundsatz her dem Tatortrecht⁴⁸ (*place of injury*). Allerdings ist es dem Geschädigten nach „amerikanischem“ Kollisionsrecht verwehrt, zwischen Handlungs- und Erfolgsort zu wählen (Ubiquitätsprinzip), sofern diese wie bei einem Distanzdelikt auseinander fallen.⁴⁹ Vielmehr entscheidet ausschließlich das Erfolgsortrecht. Es besteht die Vermutung, dass zu dieser Rechtsordnung die engste Verbindung besteht. Im Rahmen einer umfassenden Abwägung sämtlicher Umstände kann die Vermutung widerlegt werden mit der Folge, dass angesichts etwa der persönlichen Bezüge der Betroffenen zu einer anderen Rechtsordnung diese in Sache zur Anwendung gelangen kann.⁵⁰

Im Lichte der vorangehenden Ausführungen unterliegen deliktische Forderungen in der Regel dem materiellen Recht desjenigen (Bundes-)Staates, in dem das schädigende Ereignis stattfand.⁵¹ Vor amerikanischen Gerichten werden mithin immer dann ausländische Sachnormen zur Anwendung berufen, wenn der Erfolgsort im Ausland liegt. Den amerikanischen Spruchkörpern steht allerdings offen, ausnahmsweise doch ihre *lex fori* heranzuziehen, sollte dieses *governmental interests* entsprechen. Durchbrechungen des Tatortrechts erlauben ferner die Prinzipien der *center of gravity* und *grouping of contacts*.⁵²

IV. Anerkennung und Vollstreckbar-Erklärung amerikanischer Entscheidungen in Deutschland

1. Anwendungsbereich der §§ 328, 722, 723 ZPO

⁴³ Abgedruckt in BGBl. 1956 II, S. 488; der BGH sieht in etwa Art. XXV Abs. 5 Satz 2 dieser Konvention eine Verweisung auf das Gründungsrecht, vgl. BGH, IPRax 2003, 265 f.; zur Reichweite der Verweisung sowie dem Erfordernis eines „genuine link“ beachte BGH, BB 2004, 1868 ff. m. Anm. *Mellert*, 1869 f.; *Rehm*, JZ 2005, 304; zur Entscheidung ebenso *Ebke*, RIW 2004, 740 ff.; BGH, RIW 2005, 147 ff.; hierzu *Elsing*, BB 2004, 2596 f.; *Ebke*, JZ 2006, 299 ff.; *Goette*, DstR 2004, 2115; *Dörner*, LMK 2005, 48; *Ebke*, JZ 2005, 299 ff.; *Paal*, RIW 2005, 735 ff.; *Thölke*, DNotZ 2005, 142 ff.; siehe auch *Dammann*, *RabelsZ* 68 (2004), 607 ff.; *Fleischer*, RIW 2005, 92 ff. und *Stürner*, IPRax 2005, 305 ff.; weitere Angaben zum Streitstand bei *Mankowski*, RIW 2005, 481, 488 f.; zu steuerrechtlichen Fragen siehe: BFH, DB 2003, 1200 ff. m. Anm. *Thömmes* = BB 2003, 1210 ff. m. Anm. *Sedemund*, 1362 ff.

⁴⁴ Vgl. *Hay*, US-Amerikanisches Recht, (3. Aufl.), S. 70, Rn. 233.

⁴⁵ Siehe *Hay*, a.a.O., S. 78, Rn. 261; *Fausten*, *VersR* 2005, 1502, 1507.

⁴⁶ Siehe *Hay*, a.a.O., S. 69, Rn. 230.

⁴⁷ Siehe *Hay*, a.a.O., S. 76, Rn. 256.

⁴⁸ Vgl. *Fausten*, *VersR* 2005, 1502, 1507 Fn. 54.

⁴⁹ Siehe *Fausten*, *VersR* 2005, 1502, 1509.

⁵⁰ Vgl. *Hay*, a.a.O., S. 78, Rn. 261.

⁵¹ Vgl. *Fausten*, *VersR* 2005, 1502, 1508.

⁵² Vgl. die Ausführungen bei *Fausten*, *VersR* 2005, 1502, 1508.

Erstreitet der verunfallte Tourist⁵³ in den Vereinigten Staaten gegen den in Deutschland ansässigen Pauschalreiseveranstalter einen Titel, so kommt dessen Durchsetzung allein in Betracht, wenn im Ausland hinreichendes vollstreckbares Vermögen belegen ist. Andernfalls muss die Entscheidung des amerikanischen Spruchkörpers in Deutschland anerkannt und für vollstreckbar erklärt werden. Vorrangige bi- bzw. multilaterale Staatsverträge greifen derzeit nicht ein. Die im Rahmen der 20. Diplomatischen Konferenz im Juni 2005 verabschiedete Konvention über die Vereinbarung gerichtlicher Zuständigkeiten (*Convention on Choice of Court Agreements*) ist wie bereits eingangs dargelegt, weder sachlich noch intertemporal einschlägig. Demzufolge bleibt der Rückgriff auf die §§ 328, 722, 723 ZPO eröffnet. Während die Verordnung Brüssel I innerhalb des Binnenmarkts⁵⁴ die Titelfreizügigkeit sichert, indem ein Titel aus einem Mitgliedstaat in jedem anderen Mitgliedstaat automatisch anerkannt und in einem verschlankten, zunächst einseitigen Antragsverfahren für vollstreckbar erklärt werden muss, greift für amerikanische Entscheidungen ein überaus schwerfälliger Mechanismus.

§ 328 Abs. 1 und 2 ZPO beschränken sich ihrem Wortlaut nach auf „Urteile“ eines ausländischen Gerichts. Bereits vor mehr als 50 Jahren vertrat *Riezler*⁵⁵ die Auffassung, ob ein ausländischer Prozessvergleich einen Vollstreckungstitel beinhalte, beurteile sich allein unter Rückgriff auf die Rechtsordnung im Herkunftsstaat. Behandle diese den gerichtlichen Vergleich als einen Vollstreckungstitel, sei kein Grund ersichtlich, ihn in Deutschland nicht nach § 328 ZPO anzuerkennen. Eine zumindest entsprechende Anwendung des § 328 ZPO befürworteten etwa *Kropholler*⁵⁶ sowie *Koch*.⁵⁷ Demgegenüber hält *Geimer*⁵⁸ zwar eine Analogie zu § 328 ZPO mangels anererkennungsfähiger Wirkungen von gerichtlichen Vergleichen bzw. vollstreckbaren Urkunden für ausgeschlossen. Indes bestehe keine Kongruenz der anererkennungsfähigen Urteile nach § 328 ZPO und derjenigen ausländischen Titel, die nach den §§ 722, 723 ZPO für vollstreckbar erklärt werden können. Vielmehr erstrecke sich § 722 ZPO ebenso auf Vollstreckungstitel, bei denen eine Anerkennung per definitionem ausscheide, weil jene nach Maßgabe der erststaatlichen Rechtsordnung keine anererkennungsfähigen Wirkungen entfaltet. *Geimer*⁵⁹ befürwortet demzufolge bei den zuvor genannten konsensualen Vollstreckungstiteln eine Analogie zu den §§ 722, 723 ZPO. In Bezug auf vollstreckbare Urkunden ausländischer Notare stützt sich *Geimer*⁶⁰ sogar auf einen erst-recht-Schluss. Der deutsche Gesetzgeber habe sich bereit erklärt, Entscheidungen ausländischer Spruchkörper unter bestimmten Erfordernissen als Grundlage einer Zwangsvollstreckung im Inland zuzulassen. Der Vorbehalt, derartige Entscheidungen aus dem Ausland anzuerkennen oder für vollstreckbar zu erklären, beruhe auf den Bedenken gegenüber der ausländischen Rechtspflege. Letztlich bildeten Anerkennung und Vollstreckbarerklärung Filter, um Akte einer fremden Staatsgewalt nicht bar jeder Kontrolle in Deutschland zur Zwangsvollstreckung zulassen zu müssen. Unterwerfe sich indes eine Partei vor einem ausländischen Notar urkundlich der Zwangsvollstreckung, seien derartige Vorbehalte nicht gerechtfertigt, da die Beteiligten aus freien Stücken und unabhängig von einem hoheitlichen Zwang ihre Erklärungen abgegeben hätten. Die analoge Anwendung des § 722 ZPO auf ausländische vollstreckbare Urkunden werde allerdings dadurch in ihrer praktischen Relevanz geschmälert, dass die Zwangsvollstreckung in einer Vielzahl von Fällen an der verbürgten Gegenseitigkeit nach §§ 723 Abs. 2 Satz 2, 328 Abs. 1 Nr. 5 ZPO scheitern dürfte. Eine (entsprechende) Anwendung des § 328 Abs. 1 Nr. 5 ZPO scheidet zwar nach allgemeiner Ansicht im Fall der Anerkennung von ausländischen Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit aus.⁶¹ Dies lasse sich jedoch nicht auf die Vollstreckung ausländischer Urkunden übertragen, da § 723 Abs. 2 Satz 2 ZPO nach seinem eindeutigen Wortlaut die Verbürgung der Gegenseitigkeit für das Exequatur sämtlicher Vollstreckungstitel zur zwingenden Voraussetzung erhebe.

Nach vorherrschender und zutreffender Ansicht kann der Urteilsbegriff nicht extensiv dahin gedeutet werden, auch vor einem ausländischen Spruchkörper geschlossene Vergleiche unterfielen dem § 328 ZPO.⁶² In Betracht

⁵³ Auszugehen ist nach der Prämisse davon, dass der Kunde seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat. Die nachfolgenden Ausführungen nehmen jedoch ebenso die Konstellation in den Blick, dass das Opfer in den Vereinigten Staaten beheimatet ist.

⁵⁴ Dies gilt mit Ausnahme Dänemarks.

⁵⁵ *Riezler*, Internationales Zivilprozessrecht und prozessuales Fremdenrecht, 1949, S. 530.

⁵⁶ *Kropholler*, IPR, (5. Aufl.), § 60 III Nr. 4, S. 646.

⁵⁷ *Koch*, FS Schumann, 2001, S. 267, 280 f.

⁵⁸ *Zöller/Geimer*, ZPO, (25. Aufl.), § 328, Rn. 76c; *ders.*, Internationales Zivilprozeßrecht, (5. Aufl.), Rn. 2864; *ders.*, DNotZ 1975, 461, 464 f.; siehe auch *Wieczorek/Schütze*, ZPO, (3. Aufl.), § 723, Rn. 2; *ders.*, DNotZ 1992, 66, 81 f.

⁵⁹ *Zöller/Geimer*, ZPO, (25. Aufl.), § 722, Rn. 8.

⁶⁰ *Geimer*, DNotZ 1975, 461, 464 f.

⁶¹ Vgl. *Hüßtege*, in: Thomas/Putzo, ZPO, (27. Aufl.), § 328, Rn. 21.

⁶² Siehe *Martiny*, in: Hbd. IZVR Band III/1, S. 251, Rn. 543 m.w.N. vor allem zur älteren Literatur.

kommt allenfalls eine entsprechende Anwendung dieser Vorschrift. Allerdings erscheint zweifelhaft, ob sich eine Analogie methodisch nicht bereits mangels Vorliegens einer unbewussten Regelungslücke verbietet. Da Prozessvergleiche – dies gilt ebenso für öffentliche (notarielle) Urkunden – regelmäßig⁶³ nicht in Rechtskraft erwachsen, fehlt es aber ohnehin an Wirkungen (res iudicata, Gestaltungswirkung), die im Inland anzuerkennen wären. Nach der herrschenden Meinung im Schrifttum scheidet somit eine Analogie zu § 328 ZPO aus.⁶⁴ Ein abweichendes Ergebnis gilt lediglich für Vergleichsurteile, etwa für ein *judgment by consent* aus England⁶⁵ oder ein *class action settlement* aus den USA, welches regelmäßig in der Form eines rechtskraftfähigen Richterspruchs, nämlich als *consent judgment* und auf der Grundlage eines wirklichen Rechtsfindungsakts ergeht.⁶⁶

In den §§ 722 Abs. 1 und 723 Abs. 2 ZPO ist gleichermaßen allein von dem „Urteil“ eines ausländischen Gerichts die Rede. Die zuvor genannten Bestimmungen knüpfen damit im Ergebnis an § 328 ZPO an. Ausländische Prozessvergleiche können mithin allein dann für vollstreckbar erklärt werden, wenn die §§ 722, 723 ZPO entsprechende Anwendung finden. Nach der vorherrschenden und überzeugenden Ansicht ist eine solche Analogie zu den §§ 722, 723 ZPO methodisch ausgeschlossen.⁶⁷ Der Gesetzgeber ordne in § 795 Satz 1 ZPO an, für die Zwangsvollstreckung der in § 794 ZPO genannten Titel allein die §§ 724 bis 793 ZPO entsprechend heranzuziehen, nicht aber die §§ 722 und 723 ZPO. Auszugehen sei daher von einer bewussten Regelungslücke. Eine Analogie zu den §§ 722, 723 ZPO verstößt gegen den ausdrücklich erklärten Willen des Gesetzgebers. Ausländische Prozessvergleiche sowie Urkunden im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 und 5 ZPO können demzufolge nicht für vollstreckbar erklärt werden.

2. Reichweite des ordre public-Vorbehalts in § 328 Abs. 1 Nr. 4 ZPO⁶⁸

a) Offensichtlicher Verstoß gegen Fundamentalprinzipien bei hinreichenden Inlandsbezug

⁶³ Eine Ausnahme bilden Vergleichsurteile, denen ein res iudicata-Effekt zukommt; siehe nachfolgend im Text.

⁶⁴ Im Falle von Prozessvergleichen, bei denen sich das Gericht auf eine beurkundende Tätigkeit beschränkt, lehnen eine (analoge) Anwendung des § 328 ZPO ab: *Zöller/Geimer*, ZPO, (25. Aufl.), § 328, Rn. 76c; *ders.*, Internationales Zivilprozeßrecht, Rn. 2863; *MünchKomm-ZPO/Gottwald* § 328, Rn. 49; *ders.*, ZJP 103 (1990), 257, 267 f. (Gleichstellung nur de lege ferenda); *Hüßtege*, in: *Thomas/Putzo*, ZPO, (27. Aufl.), § 328, Rn. 2; *Linke*, Internationales Zivilprozessrecht, (4. Aufl.), Rn. 377; *Roden*, Zum Internationalen Privatrecht des Vergleichs, (1994), S. 145; *Schack*, a.a.O., Rn. 816.

⁶⁵ Siehe hierzu *Ullrich*, S. 187.

⁶⁶ Hierzu *Heß*, JZ 2000, 373, 376 ff. Bei diesem Sonderfall wird der Vergleich im consent judgment aufgenommen und erwächst folglich nach dem Recht des Erlassstaates in Rechtskraft. Überdies erschöpft sich die Mitwirkung des US-amerikanischen Gerichts abweichend von der Situation beim klassischen Vergleich nicht in dessen Beurkundung. Vielmehr obliegt dem amerikanischen Spruchkörper eine umfangreiche, inhaltliche Kontrolle. Während demnach solche „hybriden“ Titel im Anwendungsbereich des EuGVÜ bzw. der Brüssel I VO dem Art. 25 EuGVÜ bzw. Art. 32 Brüssel I VO zugeordnet werden, greift im autonomen Recht § 328 ZPO ein; abweichend zu class action settlements: *Greiner*, Die „Class action“ im amerikanischen Recht und deutscher „Ordre Public“, 1997, S. 221 f. Seiner Ansicht nach handelt es sich lediglich um einen gerichtlichen Vergleich, auf den § 328 sowie §§ 722, 723 ZPO weder unmittelbare noch entsprechende Anwendung finden.

⁶⁷ LG Hamburg, IPRspr 82 Nr. 180; *Gottwald*, ZJP 103 (1990), 257, 268; *Roden*, Zum Internationalen Privatrecht des Vergleichs, 1994, S. 145; *Schack*, Internationales Zivilverfahrensrecht, 4. Aufl. 2006, Rn. 816.

⁶⁸ Die nachfolgenden Ausführungen klammern aus Platzgründen die weiteren Anerkennungsversagungsgründe in § 328 Abs. 1 ZPO aus.

Die Anerkennung einer amerikanischen Entscheidung ist nach Maßgabe von § 328 Abs. 1 Nr. 4 ZPO zu versagen, wenn diese ansonsten zu einem Ergebnis führt, welches mit Fundamentalprinzipien wie etwa den Grundrechten der *lex fori* offensichtlich unvereinbar ist. Unter diesen Voraussetzungen darf im Exequaturverfahren kraft § 723 Abs. 2 Satz 2 ZPO auch kein Vollstreckungsurteil erlassen werden. Die Formulierung des § 328 Abs. 1 Nr. 4 ZPO verdeutlicht, dass die (teilweise) Versagung der Anerkennung *ultima ratio* ist. Überdies spielt die territoriale Verknüpfung des Sachverhalts ebenso wie beim kollisionsrechtlichen Vorbehalt in Art. 6 sowie Art. 40 Abs. 3 EGBGB⁶⁹ eine Rolle. Demzufolge unterliegt auch der verfahrensrechtliche *ordre public* (*ordre public atténué*) dem relativierenden Kriterium des Inlandsbezugs.⁷⁰ § 328 Abs. 1 Nr. 4 ZPO greift mithin als Korrektiv um so stärker ein, je intensiver der Inlandsbezug ausfällt.

b) Entscheidung des BGH⁷¹ vom 4. Juni 1992

Für deutsch-amerikanische Fallgestaltungen steht weiterhin die Entscheidung des IX. Zivilsenats aus dem Jahre 1992 zur Konkretisierung der *ordre public*-Klausel im Zentrum. Nimmt man den deutschen Zivilprozess sowie den US-amerikanischen in den Blick, so ergibt sich eine Vielzahl von verfahrens- sowie materiellrechtlichen Unterschieden.⁷² Nach Ansicht des BGH⁷³ verbietet die Tatsache, dass dem Urteil ein Beweis- und Beweisermittlungsverfahren unter weitgehender Parteiherrschaft (*pre-trial discovery*) vorgelagert ist, welche der Ausforschung dienen kann, nicht per se die Anerkennung eines Urteils. An dieser Einschätzung ist ungeachtet der Tatsache festzuhalten, dass die Beweisaufnahmeverordnung⁷⁴ derartige Instrumente der „Beweisforschung“ wohl nicht einbezieht.⁷⁵

Ebenso wenig lässt sich die Versagung der Anerkennung nach Ansicht des BGH⁷⁶ auf den Ausschluss der Kostenerstattung zu Gunsten der obsiegenden Partei (*American rule of costs*)⁷⁷ sowie darauf stützen, dass das ausländische Recht einen Ersatz von Heilbehandlungskosten selbst für den Fall vorsieht, dass der Verletzte aktuell keine Absicht hegt, sich einer derartigen Behandlung zu unterziehen.⁷⁸ Hieran ist festzuhalten, auch wenn der deutsche Gesetzgeber im Rahmen des 2. Schadensersatzrechtsänderungsgesetzes⁷⁹ den Grundsatz bekräftigt hat, ein Ersatz fiktiver Behandlungskosten sei ausgeschlossen und damit dem Geschädigten keine Dispositionsbefugnis gewährt.

Nach Auffassung des erkennenden IX. Senats⁸⁰ hindert die Anerkennung auch nicht, dass einem Kläger 40% aller eingehenden Gelder als Erfolgshonorar⁸¹ an seinen Rechtsanwalt abführen muss. Seit der Novellierung der BRAO⁸² liegt nach deren § 49b Abs. 2 Satz 2 kein Erfolgshonorar vor, wenn die Parteien allein die Erhöhung von gesetzlichen Gebühren vereinbaren. Diese Neuregelung soll den Weg für etwaige Abreden öffnen, soweit

⁶⁹ Siehe *Staudinger*, RRA 2006, 198, 203.

⁷⁰ Hk-ZPO/Dörner, (2006), § 328, Rn. 51.

⁷¹ BGHZ 118, 312, 334 ff.; s. in diesem Zusammenhang auch *Schütze*, ZVglRWiss 104 (2005), 427, 435 f.

⁷² *Schütze*, ZVglRWiss 104 (2005), 427, 430 ff.

⁷³ BGHZ 118, 313, 323 f.

⁷⁴ VO (EG) Nr. 1206/2001 des Rates v. 28. Mai 2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- und Handelssachen (EuB-VO), ABl. L 174 v. 27. Juni 2001, S. 1 ff.

⁷⁵ Ob und inwieweit Vorverfahren zur Beweiserhebung (*discovery* und *disclosure*) sowie die Rechtshilfe für ein selbstständiges Beweisverfahren nach Maßgabe der §§ 485 ff. ZPO dem Sekundärrechtsakt unterfallen, ist umstritten. Hierzu *Rauscher/von Hein*, Europäisches Zivilprozeßrecht, (2. Aufl.), Art. 1 EuB-VO, Rn. 41 ff.; *Gebauer/Wiedmann/Huber*, Zivilrecht unter europäischem Einfluss, (2005), Art. 1 EuB-VO, Rn. 30 ff.

⁷⁶ BGHZ 118, 313, 325 f.

⁷⁷ Abweichend wegen eines Verstoßes gegen den Grundsatz der Waffengleichheit und prozessualen Gerechtigkeit: *Schütze*, ZVglRWiss 104 (2005), 427, 435.

⁷⁸ BGHZ 118, 313, 327.

⁷⁹ Zweites Gesetz zur Änderung schadensersatzrechtlicher Vorschriften vom 19. Juli 2002, BGBl I 2002, S. 2675; zum Schrifttum s. die Angaben bei Hk-BGB/Staudinger, (5. Aufl.), Vor §§ 823-853 BGB, Rn. 17.

⁸⁰ BGHZ 118, 313, 332 ff.

⁸¹ Hierzu *Kilian*, VersR 2006, 751 ff.

⁸² Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts, BGBl. I 2004, 718, 834.

das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) Erfolgskomponenten vorsieht. Dies betrifft etwa die Einigungsgebühr im Sinne der Nr. 1000 VV RVG.⁸³ Hingegen soll aber das „grundsätzliche Verbot eines Erfolgshonorars“⁸⁴ in § 49b Abs. 2 Satz 1 BRAO nicht angetastet werden.⁸⁵ Auch wenn der Gesetzgeber den Fall einer quota litis-Abrede nicht anspricht, folgt hieraus kein abweichendes Ergebnis. Die Reform des Gebührenrechts führt mithin nicht dazu, dass die Entscheidung des IX. Zivilsenats überholt ist, mögen sich auch die Zweifel an der Verfassungskonformität etwa des Verbots von Erfolgshonoraren in Deutschland mehren.⁸⁶

Ferner vermag allein die im Urteil festgeschriebene Pflicht zur Zahlung eines für inländische Verhältnisse höheren Schmerzensgeldes (*damages for pain and suffering*) eine Anerkennung nicht zu hindern. Dabei darf insbesondere nicht aus dem Blick verloren werden, dass selbst deutsche Spruchkörper teilweise höhere Summen zusprechen. Ebenso wenig führt allein der Grundsatz des *jury-trial* zu einem Verstoß mit innerstaatlichen Fundamentalprinzipien.

Im Mittelpunkt der Entscheidung des IX. Zivilsenats steht der Ausschluss der Vollstreckbarerklärung eines US-amerikanischen Urteils laut §§ 723 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit 328 Abs. 1 Nr. 4 ZPO, welches dem Kläger Strafschadensersatz⁸⁷ (*punitive damages*) zusprach. Nun darf allerdings das Urteil des erkennenden Senats nicht dahin verallgemeinert werden, der deutsche ordre public hindere stets Anerkennung bzw. Exequatur jedweder Titel gerichtet auf *punitive damages*. Zwar scheint der BGH weiterhin an seiner Grundaussage festhalten zu wollen,⁸⁸ auch wenn das BVerfG eine differenziertere Position vertritt.⁸⁹ Allerdings hat der IX. Zivilsenat gewisse einschränkende Kriterien aufgestellt. So muss der Strafschadensersatz eine nicht unerhebliche Höhe erreichen und in pauschaler Form neben dem Ersatz materieller wie immaterieller Schäden gewährt werden. Erst unter diesen Voraussetzungen ist die Vollstreckbarerklärung „regelmäßig“ abzulehnen. Darüber hinaus unterliegt der ordre public ebenso einem Wandel wie Instrumente im ausländischen Recht. So hat sich der 66. Deutsche Juristentag⁹⁰ mehrheitlich gegen die Annahme ausgesprochen, die Verhaltenssteuerung im Präventionsinteresse sei abseits des Ausgleichs entstandener Schäden im Allgemeinen Aufgabe des Schadensersatzrechts. Konsequenterweise stieß auch die These überwiegend auf Widerspruch, de lege ferenda für Einzelfälle einen Strafschadensersatz im deutschen Recht vorzusehen. Dies darf indes nicht den Blick dafür verstellen, dass bereits in der lex lata zahlreiche Vorschriften eine verhaltenssteuernde Wirkung im Präventionsinteresse zukommt.⁹¹ Zudem unterliegt der Strafschadensersatz in den Vereinigten Staaten seinerseits mittlerweile bestimmten Einschränkungen.⁹²

Sofern eine verfahrens- oder materiellrechtliche Divergenz nicht für sich allein die Schwelle eines ordre public-Verstoßes übersteigt, stellt sich die Frage, ob ein solcher in der Gesamtschau aus der Kumulierung einzelner Abweichungen hergeleitet werden kann. Sowohl die Formulierung des § 328 Abs. 1 Nr. 4 ZPO, die ultima ratio-Funktion der Vorbehaltsklausel wie der Grundsatz favor recognitionis sprechen gegen eine Kumulierbarkeit.⁹³ Schließlich sind mehrere, rechtlich selbstständige Ansprüche, welche ein ausländisches Urteil dem Kläger

⁸³ BT-Drucks. 15/1971, S. 232; hierzu *Schneider*, MDR 2004, 423 ff.

⁸⁴ Als quota litis-Vereinbarung gilt die Abrede, dass der ein Rechtsanwalt „einen Teil des erstrittenen Betrages als Honorar erhält“. Als Erfolgshonorar wird eine Vereinbarung bezeichnet, „durch die eine Vergütung oder ihre Höhe vom Ausgang der Sache oder vom Erfolg der anwaltlichen Tätigkeit abhängig gemacht wird“; so jeweils die Formulierung in § 49b Abs. 2 Satz 1 BRAO (a.F.); zum Erfolgshonorar jüngst BGH, NJW-RR 2004, 1145 ff.; siehe auch OLG Celle NJW 2005, 2160; BGH, IPRax 2005, 150 f.; hierzu *Spickhoff*, IPRax 2005, 125 ff.; *Staudinger*, IPRax 2005, 129 ff.

⁸⁵ BT-Drucks. 15/1971, S. 232; siehe auch *Stürner/Bormann*, NJW 2004, 1481, 1488 f.

⁸⁶ Hiervon zu trennen ist ohnehin die kollisionsrechtliche Frage, ob Fundamentalprinzipien des deutschen Gebührenrechts innerhalb eines inländischen Verfahrens international zwingend im Sinne des Art. 34 EGBGB sind oder zumindest dem Art. 6 EGBGB unterfallen.

⁸⁷ Hierzu *Staudinger*, NJW 2006, 2433, 2436 ff.

⁸⁸ Beachte insoweit BGH, NJW 2003, 3620, 3621.

⁸⁹ BVerfG, NJW 1995, 649, 650; NJW 2003, 2598, 2599.

⁹⁰ Die Beschlüsse sind einzusehen unter: <http://www.djt.de/index.php>

⁹¹ *Staudinger*, NJW 2006, 2433, 2434.

⁹² Beachte die Entscheidung des Supreme Court vom 7. April 03 in der Sache *State Farm Mutual Automobile Insurance Co. v. Campbell*, No. 01-1289; abrufbar unter <http://supct.law.cornell.edu/supct/index.php>; weitere Angaben bei *Hay*, a.a.O., Rn. 153, 335, 421 ff.; *Nodoushani*, VersR 2005, 1313 ff.; *Welker/Wilske*, RIW 2004, 439 ff.

⁹³ Anders *Schütze*, ZVglRWiss 104 (2005), 427, 437 mit weiteren Nachweisen zum Streitstand.

zuspricht, jeweils getrennt auf ihre Anerkennungsfähigkeit hin zu kontrollieren. Demzufolge ist auch eine Teilanerkennung rechtlich zulässig.⁹⁴

V. Resümee

Allein die vorangehenden, kursorischen Ausführungen zur internationalen Zuständigkeit US-amerikanischer Gerichte belegen, dass eine Prognoseentscheidung über die Zulässigkeit einer Klage nicht frei von Risiken ist. Dies gilt um so mehr, als die *forum non conveniens*-Doktrin den Spruchkörpern einen Ermessensspielraum eröffnet. Ferner darf nicht vorschnell von einem Gleichlauf der internationalen Zuständigkeit und dem in der Sache anwendbaren Recht ausgegangen werden. Vielmehr mag im Einzelfall ein Anspruch, den ein amerikanisches Gericht verhandelt, dem deutschen Sachrecht unterliegen. Schließlich lässt sich ein Titel aus den Vereinigten Staaten – sofern im Erststaat kein hinreichendes Vermögen als Zugriffsobjekt für die Zwangsvollstreckung besteht – in Deutschland als Zweitstaat nur nutzen, sofern seine Anerkennung und Vollstreckbarerklärung nicht insbesondere am inländischen *ordre public* kraft §§ 723 Abs. 2 Satz 2, 328 Abs. 1 Nr. 5 ZPO scheitert. Opferanwälte sollten mithin diese Fallstricke bedenken, bevor sie vorschnell ihrer Mandantschaft zu einer Prozessführung in den Vereinigten Staaten nach dortigen Haftungsmaßstäben raten sowie in Aussicht stellen, den ausländischen Titel anschließend in Deutschland durchsetzen zu wollen. Denn hierin könnte mitunter ein kostspieliges Beratungsverschulden liegen.

(Teil I in RRa 2006, 198)

⁹⁴ BGHZ 118, 313, 346. Ob eine solche Teilanerkennung ebenso bei einem einheitlichen materiellen Anspruch zulässig ist, lässt der Senat ausdrücklich offen.